

Artikel 44a

Datenbekanntgabe

- ¹ Das Bundesamt oder die zuständige kantonale Behörde kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin Daten bekannt geben an:
- die Aufsichts- und Vollzugsbehörde über die Arbeitssicherheit nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;
 - Gerichte und Strafuntersuchungsbehörden, sofern es die Ermittlung eines rechtlich relevanten Sachverhaltes erfordert;
 - Versicherer, sofern es die Abklärung eines versicherten Risikos erfordert;
 - den Arbeitgeber, sofern die Anordnung personenbezogener Massnahmen nötig wird;
 - die Organe des Bundesamtes für Statistik, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- ² An andere Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden oder an Dritte dürfen Daten auf begründetes schriftliches Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person schriftlich eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.
- ³ Zur Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer oder von Dritten können Daten ausnahmsweise bekannt gegeben werden.
- ⁴ Die Weitergabe von anonymisierten Daten, die namentlich der Planung, Statistik oder Forschung dienen, kann ohne Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen.
- ⁵ Der Bundesrat kann eine generelle Bekanntgabe von nicht besonders schützenswerten Daten an Behörden oder Institutionen vorsehen, sofern diese Daten für den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig sind. Er kann zu diesem Zweck ein Abrufverfahren vorsehen.

Allgemeines

Als Personendaten werden nach Artikel 3 des Datenschutzgesetzes (DSG) alle Angaben bezeichnet, die sich auf eine bestimmte Person beziehen. Als besonders schützenswerte Personendaten (vgl. Art. 83 ArGV 1) gelten Daten über

- die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten
- die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit
- Massnahmen der sozialen Hilfe
- administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen

Absatz 1

In diesem Absatz wird aufgezählt, welchen Adressaten oder Adressatinnen auf Grund eines schriftlich begründeten Gesuchs Daten bekannt gegeben werden dürfen. Die Aufzählung ist abschliessend.

Absatz 2

Anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Behörden dürfen Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person ihr Einverständnis schriftlich erklärt hat. Nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b DSG dürfen Daten zudem bekannt gegeben werden, wenn auf Grund bestimmter

Umstände eine Einwilligung vorausgesetzt werden kann. Detaillierte Ausführungen dazu sind in Art. 83 Abs. 4 ArGV 1 formuliert.

Absatz 3

Artikel 13 Absatz 1 DSG hält fest, dass ein überwiegendes privates und öffentliches Interesse die Verletzung der Persönlichkeit bei Bekanntgabe von Personendaten rechtfertigen können. Im vorliegenden Absatz wird diese Bestimmung konkretisiert: Daten dürfen ausnahmsweise bekannt gegeben werden, wenn dadurch eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern, Arbeitnehmerinnen oder von Dritten abgewendet werden kann.

Absatz 4

Anonymisierte Daten können ohne Zustimmung weitergegeben werden. Unter keinen Umständen dürfen Rückschlüsse auf die betroffenen Personen gemacht werden können.

Absatz 5

Hier wird an den Bundesrat die Befugnis delegiert, nicht besonders schützenswerte Daten an Behörden weiterzugeben; dies wird in Artikel 84 Absatz 1 ArGV 1 ausgeführt.